

Radiointerview:

Sie arbeiten im Ausland?

Das müssen Sie steuerlich beachten!

UnserRadio sprach mit Tobias Weinberger

Frage: Europa wächst zusammen, immer mehr Arbeitnehmer sind daher zeitweise im Ausland tätig und dementsprechend mit steuerlichen Problemen konfrontiert – die Lösung kennt Steuerberater und FB für internationales Steuerrecht Tobias Weinberger

Weinberger: Deutschland hat mit allen europäischen Ländern und vielen weiteren Staaten so genannte Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen. Diese weisen nur einem der Staaten das Recht zu, Steuern von Arbeitnehmern einzufordern. In den meisten Fällen hat der ausländische Staat das Besteuerungsrecht. Das gilt zunächst für diejenigen Arbeitnehmer, die an mehr als 183 Tagen im Jahr im Ausland arbeiten. Unabhängig von der Dauer des Auslandseinsatzes ist ein Arbeitnehmer stets im Ausland steuerpflichtig, wenn er von einem dort ansässigen Arbeitgeber bezahlt wird.

Frage: Dann würde dies bedeuten, dass Arbeitnehmer im Ausland Steuern auf diese Einkünfte zahlen und in Deutschland dafür nicht mehr?

Weinberger: Ja, so sieht das Gesetz es vor. In der Praxis gibt es aber einige Probleme. Deutschland hat im Gesetz eine Auffangvorschrift geschaffen, mit der Folge, dass Deutschland den im Ausland erzielten Arbeitslohn, solange besteuert bis nachgewiesen wird, dass im Ausland tatsächlich eine Besteuerung stattfand. Allerdings sind solche Nachweise schwer zu beschaffen. Schon wegen unzureichender Sprachkenntnisse und Unkenntnis des ausländischen Rechts müssen regelmäßig örtliche Steuerberater eingeschaltet werden. Ein großes Problem für Betroffene!

Frage: Gibt es Abhilfe, was können Sie empfehlen?

Weinberger: Über diese Auffangregelung hatte der Bundesfinanzhof kürzlich zu entscheiden. Er hielt die Vorschrift für verfassungswidrig. Denn die von Deutschland geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen sind völkerrechtliche Verträge, die den nationalen Steuergesetzen vorgehen. Die Auffangvorschrift geht aber einseitig über die Vereinbarungen in den Doppelbesteuerungsabkommen hinaus. Da der Bundesfinanzhof nicht selbst über Völkerrecht entscheiden kann, hat er dem Bundesverfassungsgericht nun die Frage vorgelegt, ob die Auffangvorschrift gegen das Verfassungsrecht verstößt.

Unser Tipp: Einspruch einlegen und die Bescheide offen halten!